

**Antragssteller\_innen:**

Referat für Finanzen, soziales und stud. Angelegenheiten

Unterstützt durch studentische Senatsmitglieder

Niklas Hinners

Tarek Probst

Katharina Corleis

**Antragstext:**

Das Studierendenparlament möge die Stellungnahme mit einem Beschluss unterstützen und sich gegen die im Senat beschlossenen Verschärfungen der Aktiven Teilnahme und Anwesenheitspflicht aussprechen.

Der AStA wird mir der Veröffentlichung der Stellungnahme beauftragt. Die Stellungnahme wurde bereits auf einer AStA Sitzung beschlossen.

**Stellungnahme:**

+++ Stellungnahme: Gegen die Einführung von Anwesenheitspflicht durch die Hintertür! +++

Kurz: Unter dem Slogan der aktiven Teilnahme wurde eine Anwesenheitspflicht in den Professionalisierungsbereich für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) für den Studiengang Master of Education (Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium) und die Praxismodule eingebracht.

Zitat aus der Änderung Professionalisierungsbereich:

„In Lehr- und Lernformen, die einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch-anschaulich oder in der dialogisch diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden vermitteln (z.B. Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), sind der Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).“

Der Verweis auf das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) ist trügerisch, denn dort ist unter dem angegebenen Paragraphen zu lesen:

„(4) Studien- und Prüfungsordnungen dürfen eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nur vorsehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.“

Es handelt sich hierbei also um eine Regelung, die eine allgemeine Unzulässigkeit von Anwesenheitspflicht bestimmt, die nur im gesonderten Fällen Ausnahmen erlaubt. Generell wird dies meist bei praktisch orientierten Lehrinhalten angewandt. Viele andere Landeshochschulgesetzgebungen machen daher auch dieselbe Aufzählung wie sie in dieser Änderung vorgenommen wird, mit der Ausnahme von Seminaren!

Nach den Erläuterungen zum NHG, die im Niedersächsischen Landtag abgegeben wurden, sollen die Bestimmungen im Gesetz die „Anwesenheitspflichten von Studierenden in Lehrveranstaltungen auf solche Fälle beschränken, in denen deren (persönliche) Anwesenheit vor Ort tatsächlich für die Vermittlung der Inhalte der Lehrveranstaltung erforderlich ist.“<sup>1</sup> Die globale Richtlinie, die nun in der Änderung der BPO gefasst wird, ist aus Sicht des AStAs, zumindest mit Blick auf den Professionalisierungsbereich, nicht mit den Rechtsbestimmungen im NHG vereinbar. Die Behauptung, die im Änderungstext nahegelegt wird, dass Quasi die Bestimmungen aus dem §7 Absatz 4 Satz 1 NHG heraus zu entnehmen wären, bzw. mit diesem im Einklang stünden, stimmt nicht. Im Gegenteil bleibt eine allgemeine Anwesenheitspflicht in Seminaren verboten und nur umgekehrt, für Einzelfälle zu rechtfertigen.

Die Bestimmungen im Änderungstext sind ohnehin so allgemein, dass kein Unterschied zu anderen Modulen mehr festzustellen ist. Ist die Präsenz in Seminaren erforderlich, um die Ziele der Veranstaltungen zu erreichen, gilt das nicht nur für Seminare im Professionalisierungsbereich. Zumal hier ohnehin Studierende auch „normaler“ Module ihrer Studiengänge anwesend sind. Eine solche allgemeine Anwesenheitspflicht widerspricht jedoch der Freiheit des Studiums nach Art. 12 Abs. 1 GG, bzw. §4 Absatz 4 HRG:

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

---

<sup>1</sup> Nds. Landtag, Drucksache 17/4810. S. 3. [https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_17\\_5000/4501-5000/17-4810.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_17_5000/4501-5000/17-4810.pdf)

Studierende sind nach dem Bundesverfassungsgericht „keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern sie sollen selbständig mitarbeitende, an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule sein.“<sup>2</sup> Dies sollte selbstverständlich auch ohne den zuweilen autoritären Verweis auf Rechtsprechung klar sein, was jedoch bei der Universität allgemein kein Gehör findet – was wieder Ausdruck der Missachtung dieser Selbstverständlichkeit ist.

Zudem soll eine Regelung eingeführt werden, die davon ausgeht, dass die Studenten gegenüber ihren Prüfern (!) als gleichgestellte Verhandlungspartner über Prüfungsvorleistungen auftreten können.

„Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen.“

Die Vorstellung, dass eine Absprache zwischen Studierenden und Lehrperson stattfindet, ist kaum ernst zu nehmen. Finden sich doch im Falle eines Widerspruchs gegen die Pläne des Lehrenden die Studierenden vor das Problem gestellt, am Ende von der Person geprüft zu werden, gegen die sie sich zuvor noch gewandt hatten. Das Studierende immer wieder entweder vor Kritik zurückschrecken oder entsprechende Nachteile nach geleisteter Kritik erfahren, ist dabei eine traurige Alltäglichkeit. Davon abgesehen, ist in keiner Weise geregelt, wie diese „Absprache“ in einem imaginären Raum rationalen Argumentierens stattfinden soll (in einem solchen Raum hätte allein der Vorschlag eines solchen erzwungenen Teilnehmens ohnehin keinen Ort) - per demokratischer Abstimmung? Je eine Stimme pro Statusgruppe?

Die Vorstellung von „aktiver Teilnahme“ muss dabei, weil in die Köpfe der Teilnehmenden nicht geschaut werden kann, objektiviert werden in Zusatzleistungen. Dadurch wird der Normalfall eines motivierten und leidenschaftlichen Teilnehmens zum Sonderfall, durch dessen Bezeichnung das ganze Elend umso deutlicher wird:

„Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Ist es der oder dem

---

<sup>2</sup> BVerfGE 35, 79

Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber der oder dem Lehrenden unverzüglich und in geeigneter Form Anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.).“

Hier entsteht nun ein beachtenswerter Widerspruch, zwischen der Rechtfertigung aktiver Teilnahme, Anwesenheitspflicht und ihrer Auslegung im Änderungstext der BPO. Einerseits wird die Notwendigkeit aktiver Teilnahme und Anwesenheitspflicht damit begründet, dass unter diese Regelung fallende Lehrveranstaltungen ihre Inhalte „praktisch-anschaulich oder in der dialogisch diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden vermitteln“, andererseits wird aber dieser Fall zur Ausnahme erklärt, in der anstelle von objektivierten Leistungen zum Nachweis aktiver Teilnahme nur Anwesenheitspflicht Geltung hat. Der Widerspruch entsteht allgemein daraus, dass der zitierte Paragraph diese Maßnahme überhaupt nicht hergibt. Darüber hinaus offenbart sich so ein Verständnis von „aktiver Teilnahme“, die sich schlichtweg nur noch an formalisierten Kriterien eingeholt werden soll. Tatsächlicher Erkenntnisgewinn, der eben nicht bloß formal, sondern individuell und in der Subjektivität der Studierenden seinen Ort hat, ist kaum noch ein erkennbares Ziel der Lehre.

Das kann auch kaum verwundern, ist doch in vielen Seminaren schon formell kaum eine „dialogisch-diskursive Auseinandersetzung“ mehr möglich, da sie überfüllt sind, schlecht konzeptioniert wurden oder für die Studierenden nur noch die Abfertigung von Pflichtveranstaltungen bedeuten, für die sie freiwillig in ihrem Studiengang gar keinen Schwerpunkt setzen würden. Die Seminarknappheit führt dazu, dass selbst bei vielschichtigem thematischen Angebot der Platz nicht ausreicht und so für viele abermals, um das Studium in der vorgegebenen Zeit bewältigen zu können, die Wahl von Themen bedeutet, die sie eigentlich weniger interessieren.

Darüber hinaus kommt hinzu, dass für viele Studierenden mittlerweile das eingetreten sein mag, was die Reform des Universitätswesens, das Selbstverständnis der Universitäten und auch der hiesige Präsident gerne vor sich herträgt, nämlich die Universität hauptsächlich als Ort der Berufsausbildung zu begreifen. Das ist richtig wie falsch. Richtig ist es, weil es den Realitäten entspricht, falsch ist es, weil kritisches Denken, Wissenschaft, Aufklärung und Erkenntnis nicht Funktionseinheiten bestehender gesellschaftlicher Sachzwänge sind, sondern in ihrer Geltung nur autonom zu begreifen sind.

Der AStA verwechselt ein liberales, selbstbestimmtes Studium durchaus nicht damit, nicht mehr die Seminare besuchen zu müssen. Im Gegenteil sind der „dialogisch-diskursive“ Charakter von Seminaren der Möglichkeit nach wichtige Bestandteile wissenschaftlicher Aufklärung. Selbstverständlich gehören dazu

auch gewisse formale wie inhaltliche Grundlagen wissenschaftlichen Verständnisses in den jeweiligen Fächern aber auch allgemein, die jeder Studierende absolviert haben sollte. Das kann aber eben nicht bedeuten, dass dadurch eine um sich greifende Studiumsvereinheitlichung stattfinden muss, in der die Freiheit des Studiums, die noch eine Vorstellung davon hat, dass das Studium darauf ausgelegt sein sollte, dass die Studierenden Teil des Wissenschaftsprozesses werden können, geschützt wird.

Das momentane Geraune um zukünftig mehr Online-Formate als die große Erkenntnis aus dem Sonderbetrieb, als zukunftsweisende Flexibilisierung, passt nur zu gut zu einer Auffassung von Seminaren und Erkenntnisgewinn im Dialog und Austausch, dass sich selbst nicht mehr ernst nehmen mag. Der ökonomische Druck, die kostenintensive Präsenzlehre durch Online-Formate zu ersetzen, die weniger Personal und keine Raumkosten für potentiell mehr abzufertigende Studierende bedeutet, trifft auf die ideologische Rechtfertigung, dass dies auch noch ein Zugewinn in der Lehre selbst sein könnte. Auch für die Studierenden wird die Möglichkeit des Studierens am Campus so zunehmend zu einem Luxus, gegen den die günstige Alternative des Fernstudiums gegenübersteht, vor deren Nicht-Wahrnehmung man sich zu rechtfertigen hat.

Die Semester im Sonderbetrieb waren kein voller Erfolg, im Gegenteil. Es soll dabei nicht bestritten werden, dass es in einigen Seminaren durchaus gelungen ist, ein in den Grenzen des Formats gutes Lehrklima zu schaffen. Dies soll eben keine grundlegende Kritik am Fortschritt digitaler Technik sein, sondern ihre Adäquatheit und die Motivation ihrer Umsetzung hinterfragen. Die Kritik an der Darstellung der Universitätsleitung zur Sachlage um den Sonderbetrieb wird der AStA weiterverfolgen. Allzu plump und dreist wurde immer wieder daran gearbeitet, die in den eigenen Umfragen abgebildeten Missstände „wegzuinterpretieren“. Das was gelungen ist, ist davon unberührt.

Der AStA steht für ein freiheitlich zu bestimmendes Studium, dass allgemeine Subjektivität wissenschaftlicher Erkenntnis und ihre Träger in den einzelnen Individuen nicht gegeneinander ausspielt. Für das Festhalten an Präsenzlehre bei gleichzeitiger Erleichterung der sozialen Nöte, die den Studierenden dadurch begegnen. Es darf kein Luxus sein, in Präsenz studierenden zu wollen, mit einem akzeptablen Verteilungsschlüssel von Studierenden zu Lehrenden, mit technisch gut ausgestatteten Räumen und einem reichen Angebot an Lehrveranstaltungen. Das an dem Ideal eines freien Studiums auch gegen soziale Sachzwänge festzuhalten, gerne als Ausdruck von Utopismus verurteilt wird, kann als Nachweis der gesellschaftlichen Zustände gelten, in der einem die allseitige Heteronomie noch als selbstbestimmter Fortschritt verkauft werden soll.